



## VERDACHT AUF EINE SARS-COV-2-INFEKTION SO KÖNNEN SIE IN DER PRAXIS VORGEHEN (STAND: 12.06.2020)

Um die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Deutschland weiter einzudämmen, wird versucht, Infektionsketten zu unterbrechen und Infektions- und Verdachtsfälle schnell zu erkennen und zu isolieren. Personen, die eine Infektion befürchten, wird deshalb dringend geraten, eine Arztpraxis möglichst erst nach telefonischer Voranmeldung aufzusuchen.

### GRUNDSÄTZLICHES: TESTKRITERIEN DES ROBERT KOCH-INSTITUTS

#### RKI-Kriterien für die Testung

Egal, ob der Patient einen Arzt per Video oder Telefon konsultiert oder in die Praxis kommt, eine der häufigsten Fragen ist: Wer wird getestet? Die Entscheidung trifft der Arzt auf Basis der Kriterien des Robert Koch-Institutes (RKI). Danach sollte eine Testung nur bei Vorliegen von Krankheitssymptomen erfolgen und zwar in diesen Fällen:

1. Akute respiratorische Symptome jeder Schwere und/oder Verlust des Geruchs-/Geschmackssinns
  - bei allen Patienten, unabhängig von Risikofaktoren
2. Kontakt zu bestätigtem COVID-19 Fall bis maximal 14 Tage vor Erkrankungsbeginn UND jegliche mit COVID-19 vereinbare Symptome ([www.rki.de/covid-19-steckbrief](http://www.rki.de/covid-19-steckbrief))
3. Klinische oder radiologische Hinweise auf eine virale Pneumonie UND Zusammenhang mit einer Fallhäufung in Pflegeeinrichtungen oder Krankenhäusern

Die Kassen übernehmen die Kosten, wenn der Arzt den Test für medizinisch notwendig erachtet.

### VORGEHEN IN DER PRAXIS

Bei Verdacht auf eine Coronavirus-Infektion sollte die Praxis so vorgehen:

- › **Bei telefonischer Voranmeldung:** Sofern sich der Patient telefonisch anmeldet, sollte er zu einer gesonderten Sprechstunde (vorzugsweise zum Ende der Praxisöffnungszeiten) einbestellt werden, damit er nicht mit anderen Patienten – insbesondere chronisch Kranken – in Kontakt kommt. Er erhält Verhaltensregeln für den Weg zur Praxis: möglichst Kontakte vermeiden und Anfahrt mit Privat-PKW; einen Mund-Nasen-Schutz anlegen.

**Alternativ:** Je nachdem, wie die Versorgung regional geregelt ist, verweist die Praxis den Patienten zur Diagnostik an eine ausgewiesene Schwerpunktpraxis oder den Bereitschaftsdienst, wenn dies die ersten Anlaufstellen in der Region sind.

- › **Schutzmaßnahmen:** Kommt der Patient in die Praxis, sollte er möglichst schnell mit einem Mund-Nasen-Schutz versorgt und in einen separaten Bereich der Praxis geführt werden. Das Praxispersonal hält einen Abstand von mindestens 1,50 Meter zu dem Patienten und trägt Schutzausrüstung je nach Risikoabwägung.

› **Abfrage jeglicher mit COVID-19 vereinbarer Symptome:**

- Dazu zählen neben Husten, Halsschmerzen und laufender Nase auch Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, allgemeine Schwäche, Schmerzen und Durchfall. ([www.rki.de/covid-19-steckbrief](http://www.rki.de/covid-19-steckbrief)).

› **Abfrage des epidemiologischen Zusammenhangs:**

- Hatte der Patient in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einer Person, bei der die Infektion bestätigt wurde?

› **Untersuchung:** Der Arzt untersucht den Patienten; besondere Schutzmaßnahmen (FFP2-Maske, Handschuhe, Schutzkittel und -brille) sind vor allem bei Auskultation und Abstrichentnahme nötig.

› **Test:** Erfüllt der Patient eines der RKI-Testkriterien (s. Infobox S. 1), veranlasst der Arzt eine labordiagnostische Abklärung auf SARS-CoV-2: Rachenabstrich, Absprache mit Labor und gegebenenfalls weitere Diagnostik beispielsweise auf Influenza.

**Verdachtsfall melden:** Erfüllt der Patient die RKI-Testkriterien 2 und 3 (s. Infobox S. 1), liegt ein begründeter Verdachtsfall vor, den die Praxis unverzüglich und namentlich an das zuständige Gesundheitsamt melden muss.

**Hinweis:** Abhängig vom Behandlungsverlauf können sich weitere Meldepflichten ergeben. So ist dem Gesundheitsamt auch zu melden, wenn sich der begründete Verdacht nicht bestätigt. Bei einem positiven direkten oder indirekten Erregernachweis ist eine namentliche Meldung durch den Arzt, der die COVID-19-Erkrankung festgestellt hat, an das Gesundheitsamt notwendig. (Mehr Informationen zu den Meldepflichten unter: [www.kbv.de/html/coronavirus.php](http://www.kbv.de/html/coronavirus.php))

› **Versorgung zu Hause:** Sofern ein ambulantes Management möglich ist, bleibt der Patient bis zum Vorliegen des Befundes zu Hause und reduziert seine sozialen Kontakte. Patienten mit einem leichten, unkomplizierten Krankheitsverlauf können im häuslichen Umfeld versorgt werden. Wenn ein positiver Befund vorliegt, ist auch eine ambulante Behandlung in Quarantäne zu Hause weiter möglich. Hinweis: Bitte beachten Sie hierzu auch die Hinweise des RKI zum ambulanten Management von Verdachtsfällen und leicht erkrankten bestätigten COVID-19-Patienten.

(s. [www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/ambulant.html](http://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/ambulant.html))

**Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung:** Seit 1. Juni 2020 ist die Ausstellung einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nach alleiniger telefonischer Befragung nicht mehr möglich. Die Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit darf nur aufgrund einer ärztlichen Untersuchung erfolgen.



RKI-Flussschema zum Vorgehen im Verdachtsfall:

[www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Massnahmen\\_Verdachtsfall\\_Infografik\\_Tab.html](http://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Massnahmen_Verdachtsfall_Infografik_Tab.html)

KBV-Themenseite zum Coronavirus: [www.kbv.de/html/coronavirus.php](http://www.kbv.de/html/coronavirus.php)